

# RS Vwgh 2001/8/7 96/14/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §131 Abs1 Z2;

BAO §163;

BAO §184 Abs3;

## Rechtssatz

Eine Mengenrechnung kann geeignet sein, die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen unter Beweis zu stellen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass einerseits der Wareneinkauf vollständig erfasst wurde und andererseits der Abgabepflichtige keine anderen Erlöse erzielt als solche aus dem Umsatz der eingekauften Handelswaren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996140118.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)